



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

Pädagogisches Institut  
Zentrum für Kommunales  
Bildungsmanagement  
Internationale  
Bildungskooperationen

**Richtlinien zur**

**Förderung von internationalen  
Schulpartnerschaften**

**durch das Referat für Bildung und Sport  
der Landeshauptstadt München**

Stand: Oktober 2021



Pädagogisches Institut  
Zentrum für Kommunales  
Bildungsmanagement

**Herausgeber:** Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport  
Pädagogisches Institut  
Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement  
Internationale Bildungskooperationen

**Adresse:** Ledererstr. 19  
80331 München

**Kontakt:** Tel: +49-89-233-32122  
Fax: +49-89-233-32130  
[www.muenchen.de/ibk](http://www.muenchen.de/ibk)

## Inhalt

1. Allgemeines .....	4
2. Förderung .....	4
3. Hinweise zur Abwicklung.....	5
4. Antrag auf Sonderprämie .....	6
5. Vergütung von Reisekosten für städtische Lehrkräfte.....	6
6. Checkliste .....	7
7. Anhang.....	8
7.1 Formulare	8

## 1. Allgemeines

Das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München fördert und unterstützt jährlich ca. 100 Schulpartnerschaften von Münchner Schulen mit Schulen weltweit mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit und Kommunikation zu stärken, die fremdsprachliche, diversitätsbewusste interkulturelle und soziale Kompetenz der Münchner Schülerinnen und Schüler zu fördern, und - damit verbunden - eine Steigerung der Bildungsqualität an den Münchner Schulen zu erreichen.

## 2. Förderung

- (1) Grundsätzlich kann jede Münchner Schule (Schulstandort mit PLZ von 80331 bis 81929) Fördermittel beantragen. Die Förderung umfasst jeweils den Besuch der Münchner Schüler\*innen im Ausland und den Gegenbesuch der ausländischen Partnerschule. Nach Abschluss des Gegenbesuchs ist die Austauschmaßnahme beendet. Der Gegenbesuch im Inland kann auch erst im darauffolgenden Kalenderjahr erfolgen.
- (2) Die **Höhe der Förderung** ist abhängig vom Land der ausländischen Partnerschule und von der Anzahl der teilnehmenden Münchner Schüler\*innen.
- (3) Gemäß den Erfahrungswerten für Schüleraustausch sollte eine Gruppe aus mindestens 10 Schüler\*innen bestehen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Bei Gruppen unter 5 Teilnehmenden kann keine Förderung erfolgen.
- (4) Die Förderung ist unabhängig von der Austauschmaßnahme.
- (5) Begegnungen am Dritort sind nach Prüfung ebenfalls förderfähig.
- (6) Die Förderung ist ausschließlich an projektorientierten/ themenorientierten Schüleraustausch gebunden. Begegnungen zwischen Münchner Schülern\*innen und deren Partner\*innen sind förderfähig, wenn gemeinsam an einem Projekt/ Thema gearbeitet wird und am Ende ein vorweisbares Produkt in Form eines sichtbaren Ergebnisses vorliegt. Grundsätzlich sind Projekte aus allen Bereichen diversitätsbewussten interkulturellen Lernens möglich. Ein „Produkt“ kann eine **von den Schüler\*innen erstellte** gemeinsame Zeitung oder Broschüre sein, ein Tagebuch, ein Bericht über eine Ausstellung oder ein Video etc. oder aber auch eine gemeinsame Musik- oder Theateraufführung. Wichtig ist, dass eine nachhaltige Wirkung und Dokumentation des Projektes gegeben sind. Projektbeispiele stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung. Detaillierte **Projektberichte** von Lehrerseite sind **nicht** erforderlich.
- (7) Die Förderung ist an die **termingerechte Einreichung der entsprechenden Formulare** (siehe Anhang/Internet) gebunden. Das Antragsformular muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der ersten Austauschmaßnahme vorliegen.

- (8) Eine Förderung durch die Landeshauptstadt München kann nicht zur **Kofinanzierung** anderer bereits bestehender oder eingereicherter EU-Schulprojekte (z.B. Erasmus+) verwendet werden. EU-geförderte Projekte sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
- (9) Die Förderung kann ausschließlich für die entstehenden Kosten der Münchner Schüler\*innen verwendet werden. Eine Finanzierung der Ausgaben bzw. Reisekosten von Lehrkräften ist nicht zulässig.
- (10) Besonders gelungene und aufwändige Projekte können nach Durchführung der Maßnahme mit einer **Sonderprämie** in Höhe von maximal 500,- € ausgezeichnet werden (siehe Punkt 4). Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf diese Sonderprämie.
- (11) Eine automatische Verlängerung der Förderung einer abgeschlossenen Begegnung ist nicht vorgesehen. Die Fördermittel müssen für die nächste Austauschmaßnahme erneut beantragt werden.

### 3. Hinweise zur Abwicklung

#### (a) Einreichung des Förderantrags und Projektskizze

Das Antragsformular (Formblatt 1) für eine finanzielle Förderung muss dem Fachbereich 8 Internationale Bildungskooperationen (IBK) am Pädagogischen Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB) der Landeshauptstadt München vollständig ausgefüllt mit Unterschrift der Schulleitung und Schulstempel bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der ersten Austauschmaßnahme vorliegen. Der Schulleitung obliegt die Verantwortung für die korrekte Abwicklung des Projektes mit der Partnerschule sowie die Haftung für die Abrechnung. Bei Beantragung der Förderung ist die Angabe des Projekttitels und eine halbseitige Beschreibung der Ziele und Inhalte des Projekts erforderlich.

#### (b) Bewilligungsbescheid

Nach Bewilligung erhalten Sie einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses.

#### (c) Auszahlung

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann der Auszahlungsantrag (Formblatt 2) gestellt werden. Diesem muss eine Teilnehmer\*innenliste (inkl. der geforderten Angaben zu Vorname, Familienname, Alter, Geschlecht der Teilnehmenden; siehe Formblatt 6) beigelegt werden. Der unter b) gewährte Zuschuss wird auf das Konto der Schule überwiesen. Aus rechtlichen Gründen dürfen Fördermittel grundsätzlich nicht auf private Konten überwiesen werden.

#### (d) Verwendungsnachweis

Spätestens acht Wochen nach Abschluss der gesamten Austauschmaßnahmen (Besuch und Gegenbesuch) muss der Dienststelle IBK der Verwendungsnachweis (Formblatt 3) vorliegen. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen: der tatsächliche Programmablauf und das Projektprodukt. Die Vollständigkeit dieser Unterlagen ist Voraussetzung für eine Förderung im Folgejahr.

#### 4. Antrag auf Sonderprämie

- (1) Das Referat für Bildung und Sport kann, nach Prüfung der Haushaltsmittel, Sonderprämien von max. 500 € für ein durchgeführtes Projekt, im Rahmen einer Schulpartnerschaft gewähren.
- (2) Die Voraussetzung für die Gewährung ist eine nachweislich hohe Qualität der Projektarbeit der Schulpartnerschaft. Diese beinhaltet die übergreifende Qualität der Austauschmaßnahme, die konzeptionelle Qualität und die Nachhaltigkeit des Projekts sowie den interkulturellen und diversitätsbewussten Lernprozess für alle Beteiligten.
  - Die übergreifende Qualität umfasst die Qualifizierung der pädagogischen Begleitung, das Verhältnis der Partnerschaft der Träger, den Bezug zu den Interessen der Jugendlichen und die Umsetzung der non-formalen Bildung und formellen Lernveranstaltungen.
  - Die konzeptionelle Qualität beschreibt die Altersangemessenheit der Maßnahme, die Inhaltliche Gestaltung, die Methodisch-didaktische Umsetzung wie auch die Kreativität des Projektansatzes.
  - Die Nachhaltigkeit zeigt sich in der Dokumentation der Projektergebnisse und deren Verbreitung, ebenso wie in der Wirkung auf individueller Ebene und Ebene der Schulgemeinschaft.
  - Der interkulturelle und diversitätsbewusste Lernprozess wird befördert durch Einblicke in die Kultur des Gastlandes, das Wahrnehmen von (teilweise) fremd erscheinender Handlungen, Haltungen und Interpretationen sowie das bewusste Vergleichen der eigenen Kultur mit der des Gastlandes (Perspektivenwechsel).
- (3) Ein Antrag auf der Sonderprämie (Formblatt 4) kann erst nach Abschluss der gesamten Maßnahme (Besuch und Gegenbesuch) gestellt werden.
- (4) Im Antrag sollte auf die oben genannten Qualitätskriterien eingegangen werden.
- (5) Dem Antrag muss eine Dokumentation bzw. ein vorweisbares Produkt beigelegt werden.
- (6) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Sonderprämie.

#### 5. Vergütung von Reisekosten für städtische Lehrkräfte

- (1) Die Auslandsreise im Rahmen der Schulpartnerschaft ist vor Reiseantritt durch die Schulleitung bzw. die vorgesetzte Dienstkraft schriftlich zu genehmigen, damit Reisekosten erstattet werden können.
- (2) Der Antrag auf Reisekostenerstattung ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Reise bei der Dienststelle einzureichen. Die Abrechnung erfolgt nach besonderen Vorschriften der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung – BayARV.
- (3) Der vollständig ausgefüllte Antrag

## 6. Checkliste

### So gehen Sie Schritt für Schritt vor:

- Förderantrag** (Formblatt 1 „Anmeldung“) ausfüllen
- Einreichen des Antrags bei PI-ZKB-IBK am: \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJ)  
(spätestens 6 Wochen vor Antritt der Auslandsmaßnahme)
- Bewilligungsbescheid erhalten:  ja  nein
  
- Formblatt 2 „**Auszahlungsantrag**“ ausfüllen und zusammen mit
- Teilnehmerliste** (Formblatt 6) PI-ZKB-IBK zuschicken
- Einreichen des Auszahlungsantrags bei PI-ZKB-IBK am: \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJ)
- Fördermittel erhalten:  ja  nein
  
- Formblatt 3 „**Verwendungsnachweis**“ ausfüllen und zusammen mit
- Programmablauf** und
- Projektprodukt** an PI-ZKB-IBK schicken.  
Unterlagen am: \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJ) eingereicht.
  
- Ggf. Formblatt 4 „Antrag zu Sonderprämie“ ausfüllen
- Einreichen Sonderprämienantrag an PI-ZKB-IBK am: \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJ)
- Bewerbung um Sonderprämie erfolgreich:  ja  nein

### Nur für städtische Dienstkräfte:

- Antrag zur **Reisekostenerstattung** ausfüllen und innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Reise bei der Dienststelle einreichen
- Reisekosten erhalten:  ja  nein

## **7. Anhang**

### **7.1 Formulare**

Die Unterlagen können im Internet <https://www.pi-muenchen.de/anmeldeformular-zur-foerderung-einer-internationalen-schulpartnerschaft/> abgerufen werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass **alle Teilnehmenden** (sowohl Münchner Schüler\*innen als auch deren Partner\*innen) **kranken-, unfall- und haftpflichtversichert** sind.

Wir wünschen Ihnen eine erlebnis- und erfahrungsreiche Zeit!

☞ **Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Förderung des Referates für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München, auch nicht im Falle einer vorangegangenen Förderung derselben Maßnahme.**

© Richtlinien, Stand Oktober 2021, unter Vorbehalt